



Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

nachrichtlich:

Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen

Bundesamt für Güterverkehr

Per E-Mail

Ausnahme gemäß § 46 Absatz 2 für die Verwendung eines Funkgerätes gemäß § 23 Absatz 1a Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

Das Verbot der Nutzung elektronischer Geräte aus § 23 Absatz 1a StVO gilt ab dem 01.07.2021 auch für Funkgeräte ohne Freisprecheinrichtung. Insbesondere Fahrzeuge des Straßenbetriebsdienstes (z.B. Straßenmeistereien, Bauhöfe oder Winterdienst) sind auf die Verwendung von Funkgeräten zur Kommunikation und Koordination angewiesen. Im Bereich der Großraum- und Schwertransporte ist die Nutzung von Funk nach den Auflagen der Richtlinien für Großraum- und Schwertransporte (RGST) zur Kommunikation zwischen Transport und Begleitfahrzeug bzw. Polizei häufig sogar ausdrücklich vorgeschrieben. Daneben werden Funkgeräte auch von Fahrschulen bei der Ausbildung oder von Fahrern im Güterkraftverkehr zur Warnung vor Gefahrensituationen genutzt. Seitens der Wirtschaft konnten teilweise wegen Lieferproblemen keine tauglichen Lösungen für Funk-Freisprecheinrichtungen beschafft werden. Die Verwendung elektronischer Geräte stellt grundsätzlich ein Risiko für die Verkehrssicherheit dar, die Nutzung eines Funkgerätes entgegen

29. Juni 2022

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

58.88.05.10-000001

RI Fränzel

Telefon 0211 3843-3246

Fax 0211 3843-

simonjanis.fraenzel@vm.nrw.de

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-939110
poststelle@vm.nrw.de
www.vm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel
vom Hauptbahnhof zur Halte-
stelle Stadttor: Straßenbahnlinie
709
Buslinie 732

§ 23 Absatz 1a StVO muss daher gerade mit dem Ziel, die Verkehrssicherheit zu verbessern, erfolgen. Mithilfe einer letztmaligen Ausnahme bis zum Jahresende, wird der Wirtschaft die Möglichkeit gegeben eine taugliche Lösung für Funk-Freisprecheinrichtungen zu beschaffen.

Vor diesem Hintergrund wird hiermit im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen letztmalig eine generelle Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Absatz 2 StVO vom Verbot der Verwendung eines Funkgerätes ohne Freisprecheinrichtung gemäß § 23 Absatz 1a StVO erteilt, soweit der Verwender das Funkgerät zur Verbesserung der Verkehrssicherheit nutzt und nicht auf andere im Sinne von § 23 StVO zulässige Kommunikationsmittel zurückgreifen kann.

Diese Ausnahmegenehmigung tritt ab sofort in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2022. Meinen Erlass (Az.: 58.88.05.10-000001) vom 16.12.2021 hebe ich hiermit auf.

Die getroffene Ausnahmeregelung unterliegt dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

Im Auftrag

gez.

Günther Karneth